

1. Änderungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Panschwitz-Kuckau
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Sitzung am 02.09.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1. – Änderung der Satzung

Der § 2 Der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Gemeinderäte, Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates sowie in die Ausschüsse berufene Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und für jede Ausschußsitzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ausschüsse des Gemeinderates und den berufenen Bürgern nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.

Artikel 2. – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, am 03.09.2004

Petasch
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*

2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
3. *der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, den 03.09.2004

Petasch
Bürgermeister